

# Erläuternde Bemerkungen zur Änderung der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012, BGBl II Nr 48/2012)

## Einleitung

§ 23 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) BGBl I 70/2003 idF BGBl I 44/2014 sieht eine Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH im Bereich der Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen vor.

Die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012, BGBl II 48/2012) wurde am 24.02.2012 erlassen.

Im Rahmen der Evaluierung der mobilen Nummernübertragung wurden Gespräche mit Mobilfunkbetreibern und Endkundenbefragungen durchgeführt. Diese ergaben, dass die Novellierung der Nummernübertragungsverordnung insbesondere auf Grund des technologischen Fortschritts, zur Vermeidung von Wechselbarrieren beim Betreiberwechsel und aus Rechtssicherheitserwägungen erforderlich ist.

So entspricht aufgrund neuer Produktangebote und Geschäftsmodelle die Regelung, dass die Nummernübertragungsinformation (NÜV-I) primär persönlich ausgehändigt werden soll, nicht mehr den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, weshalb auch die Wahl einer Übermittlung auf andere Weise möglich sein soll. Um in diesem Zusammenhang die Übermittlung der NÜV-I zu erleichtern, ist die NÜV-I jedenfalls auch per E-Mail an eine von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Weiters soll durch die Novelle der Betreiberwechsel erleichtert werden, indem die Entgelte für mobile Nummernübertragung gesenkt werden; im Konkreten werden nicht nur das Portierentgelt und das Entgelt für die NÜV-I gesenkt. Darüber hinaus soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einseitiger Vertragsänderung durch Betreiber iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 auch kostenlos die Rufnummer „mitnehmen“ zu können. Zudem war bei der Großkundenportierung bislang keine betragsmäßige Obergrenze vorgesehen, was auf Grund der dadurch entstehenden hohen Kosten bei der Portierung von Businesskunden ein erhebliches Wechselhindernis darstellt.

Die Senkung des Portierentgelts soll insbesondere den Wettbewerb und die Wechselbereitschaft der Kundinnen und Kunden fördern. Im konsultierten Entwurf einer Vollziehungshandlung zur Novelle der NÜV 2012 wurde eine Senkung des Portierentgelts insoweit vorgesehen, als die erste NÜV-I pro Anschluss, pro Betreiber und pro Jahr kostenlos sein soll. Vor diesem Hintergrund wurden Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf abgegeben, in

welchen ein erheblicher Aufwand zur Implementierung dieser Regelung vorgebracht wurde. Zudem wurde von der Mehrheit der an der Konsultation Teilnehmenden eine weitere Senkung der konsultierten Entgelte bis zu einem gänzlichen Entfall des Entgelts als für den Wettbewerb notwendig erachtet.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Implementierungsaufwandes und um Wechselhindernisse nachdrücklicher zu beseitigen, wird das Portierentgelt weiter gesenkt, wobei nunmehr von der ursprünglich vorgesehenen Regelung, der zufolge die erste NÜV-I pro Anschluss, pro Betreiber und pro Jahr kostenlos sein sollte, Abstand genommen wird.

Das festgelegte Entgelt von € 10,- (€ 1,- für die NÜV-I + € 9,- für die Übertragung der Rufnummer) kommt in der Höhe von Entgelten zu liegen, mit denen ein durchschnittliches monatliches Kommunikationsbedürfnis jedenfalls abgedeckt ist (vgl hierzu im Detail den Telekom-Monitor 3/2015 der RTR-GmbH, S 12). Endkundentarife, die knapp unter € 10,- liegen, enthalten Minuten-, SMS- und Daten-Kontingente, die für durchschnittliche Verbraucher offenbar ausreichend sind.

Ein Portierentgelt, das in der Höhe eines solchen monatlichen Tarifes, zu liegen kommt, wird als nicht abschreckend iSd § 23 TKG 2003 angesehen.

Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung vor über zehn Jahren zu erheblichen Kosten bei den etablierten Betreibern geführt hat und diese Erstinvestitionen in der Regel schon abgeschrieben sind.

Die Gültigkeitsdauer der NÜV-I kann auch über das Ende der Vertragsdauer hinausgehen. Dies führte in der Vergangenheit auch dazu, dass Kundinnen und Kunden (irrtümlich) davon ausgegangen waren, dass die Beantragung der Portierung auch nach Vertragsende möglich wäre. Der Verlust der Rufnummer war die Folge. Um dies zu vermeiden, wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass die Rufnummer auch 14 Tage nach Vertragsende mitgenommen werden kann, sofern die NÜV-I innerhalb des aufrechten Vertrages beantragt wurde.

### **Zu § 1 Z 5:**

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen virtuellen privaten Netzen (Virtual Private Networks, VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „VPN ohne Kopfrufnummer“ und „VPN mit Kopfrufnummer“ unterschieden (vgl EB zu § 5 Abs 1 Z 6)

### **Zu § 1 Z 6:**

Die Definition gründet auf § 60 Z 4 KEM-V 2009. Gemäß § 60 Z 4 KEM-V 2009 dürfen mobile Rufnummern auch als Kopfrufnummern verwendet werden, auch wenn sie nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

### **Zu § 3 Abs 1a:**

Die Nummernübertragung ist auch dann durchzuführen, wenn die Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt wurde (vgl § 11). Ungeachtet dessen, ist die NÜV-I vor Vertragsende zu beantragen, dh eine Portierung nach Vertragsende ist nur dann durchzuführen, wenn bereits rechtzeitig (vor Vertragsende) eine NÜV-I beantragt wurde.

### **Zu § 3 Abs 2:**

Falls ein Betreiber eine Übermittlungsart nicht anbieten kann, etwa weil eine persönliche Aushändigung der NÜV-I mangels Geschäftsräumlichkeiten nicht möglich ist oder ein Online-Portal nicht angeboten wird, hat der Teilnehmer eine andere Übermittlungsart zu wählen. Der Ausschluss einer Zustellungsart soll jedoch nicht vom Belieben des Betreibers abhängen. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Kundenwunsch soweit wie möglich zu berücksichtigen ist. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Übermittlung per Post, E-Mail und Fax jedenfalls anzubieten sind. Ausschlaggebend ist, ob der Betreiber die vom Teilnehmer gewünschte Übermittlungsart zur Verfügung stellt. Bei den jedenfalls anzubietenden Übermittlungsarten (Post, Fax, E-Mail), ist dem Kundenwunsch jedenfalls Rechnung zu tragen. Falls der Teilnehmer eine davon abweichende Übermittlungsart wünscht, hängt dies davon ab, ob der Betreiber seinen Teilnehmern diese Übermittlungsart anbietet. Wenn dies der Fall ist, hat der Betreiber dem Kundenwunsch zu entsprechen.

### **Zu § 3 Abs 2a:**

Wenn der Kunde die Übermittlung der NÜV-I nicht wünscht oder keine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck bekannt gibt, kann die Zustellung per E-Mail entfallen. Eine Übermittlung per E-Mail bedeutet jedoch nicht, dass der Teilnehmer auf eine andere Übermittlungsart iSd Abs 2 verzichtet. Die Verpflichtung zur Übermittlung der NÜV-I trifft denjenigen Betreiber, bei welchem der Teilnehmer die Ausstellung beantragt.

### **Zu § 3 Abs 4:**

Die NÜV-I ist zu den jeweiligen Geschäftszeiten des Betreibers unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 20 Minuten zu übermitteln.

Unter den jeweiligen Geschäftszeiten sind primär die gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten des jeweiligen Betreibers zu verstehen. IdR wird man davon ausgehen können, dass diese jedenfalls Montag bis Freitag, von 9:00 Uhr bis 18:00 geöffnet sind, einige auch an Samstagen. Dies wird jedenfalls auch jene Zeiten umfassen, in welchen auch Neuanmeldungen angenommen bzw bearbeitet werden können. Wenn der Betreiber über

keine Geschäftsräumlichkeiten verfügt, ist es ihm während der gewöhnlichen Bürozeiten zuzumuten, die NÜV-I innerhalb von 20 Minuten zuzustellen. Diese werden abhängig vom Betreiber wohl auch im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten liegen.

Bei Anforderung der NÜV-I außerhalb der Geschäfts- bzw Bürozeiten des Betreibers ist dies als Anforderung am nächsten Werktag anzusehen.

#### **Zu § 3 Abs 5:**

Grundsätzlich ist die NÜV-I innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten gemäß Abs 2 und 2a an den Teilnehmer zu übermitteln (vgl § 3 Abs 4). Ab 25 Anschlüssen genügt es, wenn die NÜV-I spätestens einen Werktag nach Antragstellung gemäß Abs 2 und 2a zugestellt wird.

#### **Zu § 4 Z 3a:**

Diese Bestimmung dient zur Information des Teilnehmers darüber, dass die auf der NÜV-I ausgewiesenen Gesamtkosten im Fall einer außerordentlichen Kündigung nach § 25 Abs 3 TKG 2003 nicht anfallen.

Der Hinweis soll so platziert sein, dass für den Kunden deutlich erkennbar ist, dass bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 keine Entgelte (zB für gestützte Endgeräte, Mindestvertragsdauer, Portierungsentgelt etc) anfallen. Damit vermieden wird, dass der Kunde diesen Hinweis übersieht, soll dieser leicht erkennbar und verständlich in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Gesamtkosten angeführt werden.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 1:**

Diese Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer im Fall einer Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende gemäß § 5 Abs 2 Z 9 noch portieren kann. Durch die Ausnahmeregelung wird somit sichergestellt, dass kein Widerspruch zu § 5 Abs 2 Z 9 besteht.

#### **Zu § 5 Abs 1 Z 6:**

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen Virtual Private Networks (VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „mobiles VPN ohne Kopfrufnummer“ und „mobiles VPN mit Kopfrufnummer“ unterschieden.

Bei einem „mobilen VPN ohne Kopfrufnummer“ handelt es sich um einen logischen Zusammenschluss verschiedener mobiler Anschlüsse. Wenn die für das VPN verwendeten Rufnummern nicht aus einem Rufnummernblock bestehen, kann jede einzelne Rufnummer vom Teilnehmer portiert werden. Es wird kein Verweigerungsgrund iSd § 5 Abs 1 Z 6 verwirklicht.

„Mobiles VPN mit Kopfrufnummer“ ist ein Virtual Private Network, bei welchem die führenden Ziffern (dh die Kopfrufnummer) aller genutzten Rufnummern ident sind (und gegebenenfalls der Adressierung von Telekommunikationseinrichtungen dienen, die ausschließlich eine Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen darstellt). Der einzelne Nutzer des VPN ist mittels Kopfrufnummer und Durchwahl erreichbar. Um die Zersplitterung und somit die Unbrauchbarkeit des für das VPN genutzten Rufnummernblockes zu verhindern, kann der Mobil-Telefondienstebetreiber die Portierung einzelner Rufnummern aus dem VPN verweigern. Die Portierung einer Kopfrufnummer

inklusive aller dahinterliegenden Rufnummern (dh das gesamten VPN) darf jedoch nicht verweigert werden.

#### **Zu § 5 Abs 2 Z 9:**

Der ungehinderte Portierablauf soll auch dann möglich sein, wenn die Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beantragt wurde (vgl § 3 Abs 1a und § 11).

#### **Zu § 11:**

Es genügt, wenn der Teilnehmer den Antrag auf Portierung beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstebetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende stellt, wobei die NÜV-I bereits vor Vertragsende zu beantragen ist (vgl § 3 Abs 1a).

Wenn der aufnehmende Mobil-Telefondienstebetreiber den vom Teilnehmer rechtzeitig gestellten Antrag verspätet an den abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber weiterleitet, ist die Portierung dennoch vom abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber durchzuführen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Portierantrag ohne unnötigen Aufschub an den abgebenden Betreiber weitergeleitet wird. Allenfalls könnte dies zwischen den Zusammenschaltungspartnern bei verspäteter Weiterleitung zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem aufnehmenden Betreiber begründen.

Grundsätzlich steht es den Betreibern frei, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird. Die derzeit auch geübte Praxis, Teilnehmer nach Vertragsende auf einen Prepaid-Tarif umzustellen, ist zulässig.

#### **Zu § 13 Abs 1 und Abs 2:**

Für die Erstellung der NÜV-I darf nunmehr ein maximales Entgelt von € 1,- verrechnet werden und für die Übertragung der Rufnummer ein maximales Entgelt von € 9,-. Vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der an der Konsultation Teilnehmenden eine weitere Absenkung des Portierungsentgeltes als notwendig erachtet haben und sich dieses Entgelt an den Einsteigerentgelten orientiert, kann ein Portierentgelt in der Höhe von € 10,- nicht als abschreckend iSv § 23 Abs 2 TKG 2003 angesehen werden.

#### **Zu § 13 Abs 1a und 2a:**

Diese Regelung stellt sicher, dass im Falle einer Großkundenportierung ein maximales Entgelt von € 800,- (€ 80,- NÜV-I + € 720,- Übertragung der Rufnummer) verrechnet wird. Ein darüberhinausgehendes Entgelt darf nicht verrechnet werden. Dieses Entgelt erscheint angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andernfalls für die Portierung bei Großkunden sehr hohe Entgelte anfallen würden, die ein erhebliches Wechselhindernis darstellen.

#### **Zu § 13 Abs 3:**

Es wird klargestellt, dass kein höheres als das in Abs 1, 1a, 2 und 2a genanntes Entgelt für die Portierung je Teilnehmer verrechnet werden darf, unabhängig davon, ob der Mobil-Telefondienstebetreiber den Betrag selbst verrechnet oder sich zu dessen Erfüllung eines Dritten bedient.

**Zu § 13 Abs 4:**

Wenn ein Teilnehmer das Recht hat, seinen Mobilfunkvertrag gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 zu kündigen, darf der Mobil-Telefondienstbetreiber kein Portierentgelt verrechnen (weder für die Übertragung der Rufnummer noch für die Ausstellung der NÜV-I). Dies gilt auch, wenn die Portierung 14 Tage nach Vertragsende gemäß § 11 beantragt wird.

**Zu § 17 Abs 2:**

Die Novelle mit 1. März 2016 in Kraft, um dem erforderlichen Implementierungsaufwand zeitlich Rechnung zu tragen.